
Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Frechen vom 25.01.1980

(in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.1992)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594) hat die Stadtvertretung der Stadt Frechen in der Sitzung vom 18. Dezember 1979 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Sportstätten der Stadt Frechen sind öffentliche Einrichtungen, die der sportlichen Betätigung der ganzen Bevölkerung dienen sollen. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Stadt Frechen unterhält folgende Sportstätten:
 - a) den Sportpark
 - b) das Sportzentrum Herbertskaul
 - c) Sportzentrum Habelrath
 - d) Sportzentrum Königsdorf
 - e) die Turn-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen
 - f) sonstige im Eigentum der Stadt Frechen stehende Sportanlagen

§ 2

- (1) Eigentümerin der Sportstätten ist die Stadt Frechen; sie werden durch das Sportamt verwaltet.
- (2) Soweit eine Turnhalle einem Schulsystem angegliedert ist, kann dem zuständigen Schulleiter die teilweise Ausübung des Hausrechts schriftlich übertragen werden.
- (3) Durch Abschluss eines öffentlich rechtlichen Nutzungsvertrages kann ortsansässigen Vereinen und Sportgruppen die zeitweise Ausübung der Schlüsselgewalt über dafür geeignete Sportstätten übertragen werden.
- (4) Das Sportamt kann die Sportstätten ganz oder teilweise schließen, wenn der Zustand der Anlagen oder die Witterung es erfordern, oder wenn die Anlagen überholt werden.



§ 3

- (1) Jede Inanspruchnahme der Sportstätten bedarf einer besonderen Zulassung durch die Stadt.
- (2) Das Sportamt stellt im Einvernehmen mit dem Schulamt und dem Stadtsportverband Benutzungspläne auf. Im Rahmen des Vereinssports werden Vereine und Sportgruppen, welche eine eigene Jugendabteilung unterhalten, bei der Vergabe von Sportanlagen vorrangig behandelt.
- (3) Die Zulassung der städtischen Schulen erfolgt durch die Aufnahme in den Benutzungsplan; alle sonstigen Benutzer sind erst durch den Abschluss eines Benutzungsvertrages mit der Stadt - Sportamt - zu Benutzung der Sportstätten zugelassen.
- (4) Anträge auf Benutzung der Sportstätten für Veranstaltungen außerhalb des Benutzungsplanes sind spätestens 3 Wochen vorher beim Sportamt zu stellen.

§ 4

- (1) Das Benutzungsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Die Nutzung durch Vereine und Sportgruppen wird durch den jeweiligen öffentlich rechtlichen Nutzungsvertrag geregelt.
- (2) Die Sportstätten stehen den Benutzern nur für die im Benutzungsplan festgelegte Zeit zur Verfügung. Die Turnhallen, Sport- und Umkleidegebäude müssen in der Regel um 24.00 Uhr geräumt sein. Die Übungsflächen der übrigen Sportstätten sind bei Einbruch der Dunkelheit, die mit Flutlichtanlagen ausgestatteten Übungsflächen in der Regel spätestens um 24.00 Uhr zu verlassen.

§ 5

Jeder Benutzer der Sportstätten hat den Weisungen der für die Aufrechterhaltung der Ordnung eingesetzten Vertretern der Stadt Frechen Folge zu leisten.

Ausübung des Sports

§ 6

Turn-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen

- (1) Vereine und Sportgruppen, denen im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Nutzungsvertrages die Schlüsselgewalt übertragen wurde, haben zu den jeweiligen Benutzungszeiten freien Zugang zu den ihnen zugewiesenen Turn-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen.
- (2) Bei Sportstätten, für die eine solche Regelung nicht getroffen wurde, haben sich Vereine und Sportgruppen vor Beginn der Übung mit ihrem Übungsleiter in den Turn-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen beim Hallenwart zu melden.



- (3) Die von den Vereinen und Sportgruppen benannten verantwortlichen Leiter bzw. Übungsleiter sind insbesondere dafür verantwortlich, dass
- a) die Turn-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände und der Sportgeräte schonend und pfleglich behandelt werden;
 - b) niemand die Sportflächen mit Straßenschuhen betritt und keine Fahrräder im Gebäude abgestellt werden;
 - c) in den Hallen und sämtlichen Nebenräumen nicht geraucht oder Alkohol getrunken wird;
 - d) alle Übungsgeräte nach ihrer Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz gestellt, insbesondere
 1. Recksäulen und Stangen entfernt,
 2. Böcke, Pferde und Barren auf die niedrigste Höhe eingestellt,
 3. Turnkästen zusammengestellt,
 4. Schaukelringe nach Abschluss der Übung hochgezogen,
 5. Klettertaue an der Wand befestigt,
 6. Matten getragen oder mit dem vorhandenen Mattenwagen transportiert und keine Matten und Geräte außerhalb der Halle benutzt werden;
 - e) in den Hallen nicht Tennis oder Fußball gespielt wird. Für spezielle Turniere sind Sondergenehmigungen bei der Stadt einzuholen;
 - f) in den Hallen und sämtlichen Nebenräumen unnötiges Toben und Lärmen unterbleibt;
 - g) Papier und Abfälle in die aufgestellten Körbe gelegt werden;
 - h) Scheibenhanteln, Gewichte und Kugeln nur benutzt werden, wenn besondere Vorrichtungen zur Schonung des Fußbodens getroffen sind;
 - i) Wasserhähne und Brausen nach Gebrauch zugezogen und Fenster nach Beendigung der Übung geschlossen werden;
 - j) die Auflagen des Vertrages befolgt werden.

§ 7 Sportanlagen

- (1) Vereine und Sportgruppen, denen im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Nutzungsvertrages die Schlüsselgewalt übertragen wurde, haben zu den jeweiligen Benutzungszeiten freien Zugang zu den ihnen zugewiesenen Sportanlagen.
- (2) Bei Sportstätten, für die eine solche Regelung nicht getroffen wurde, haben sich Verein und Sportgruppen vor Aufnahme des Trainings mit ihrem Übungsleiter beim Platzwart zu melden. Dieser weist die Übungsflächen zu.
- (3) Die von den Vereinen und Sportgruppen benannten verantwortlichen Leiter bzw. Übungsleiter sind insbesondere dafür verantwortlich:
- a) das Ausüben der einzelnen Sportarten ist nur auf den hierfür bestimmten Plätzen erlaubt;
 - b) das sportliche Schuhwerk (Turnschuhe, Spikes) ist den jeweiligen Sportanlagen (Rasen, Laufbahn, Sprunganlagen, Kunststoffflächen) anzupassen;



- c) nach Beendigung von sportlichen Übungen haben die Benutzer gebrauchte Sportgeräte von der Anlage zu entfernen;
 - d) zur Vermeidung von Unfällen sind Wurf- und Stoßübungen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters erlaubt; ob eine Möglichkeit zur Ausübung dieser Sportarten besteht, entscheidet der Platzwart im Einzelfall;
 - e) durch Wurfübungen aufgeworfener Rasen ist anschließend beizutreten;
 - f) Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in den Umkleieräumen und Duschanlagen nicht gestattet;
 - g) Wasserhähne und Duschanlagen sind nach Gebrauch zuzudrehen;
 - h) Papier und Abfälle sind in die aufgestellten Körbe zu legen.
- (4) Einzelsportler melden sich vor Aufnahme ihres Trainings beim Platzwart bzw. bei den ihnen benannten verantwortlichen Leitern des/der die Nutzung ausübenden Vereins/Sportgruppe. Den Einzelsportlern wird nach Möglichkeit Übungsraum zugewiesen, soweit der Zustand der Anlagen und die Frequentierung durch Vereine und Sportgruppen dies zulässt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Vereine und Sportgruppen auch für Einzelsportler.

Haftung

§ 8

- (1) Die Benutzer haften für alle schuldhaften Beschädigungen der Sportstätten und ihrer Einrichtungen. Neben den Vereinsmitgliedern haftet der Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die Vereine und Sportgruppen, denen die Schlüsselgewalt übertragen wurde, gelten die Haftungsbestimmungen des öffentlichen rechtlichen Nutzungsvertrages.
- (2) Die Sportgeräte werden ohne ein zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Entleiher. Geräte für Wurf- und Stoßübungen sollen in der Regel von den Vereinen und Sportgruppen selbst gestellt werden.
- (3) Die von den Vereinen und Sportgruppen benannten verantwortlichen Leiter bzw. die Übungsleiter oder ihre Stellvertreter haben sich von dem betriebssicheren Zustand der benutzten Sportstätten und -geräte vor Übungsbeginn zu überzeugen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind bei Ausliegen eines Mängelbuches in diesem zu verzeichnen, anderenfalls umgehend der städtischen Aufsichtsperson zu melden. Ansprüche, die aus einem Versäumnis der Aufsichtspflicht hergeleitet werden, gehen zu Lasten der Übungsleiter.

§ 9

- (1) Die Stadt Frechen übernimmt keinerlei Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstücke und Wertsachen.
- (2) Die Stadt Frechen übernimmt - soweit eine Freizeichnung gesetzlich zugelassen ist - keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der städtischen Sportanlagen oder dem Zustand von Geräten entstehen.



- (3) Für Sach- und Personenschäden beim Schulsport gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Benutzungsgebühren

§ 10

Frechener Vereinen und Sportgruppen werden die Sportstätten in der Regel kostenfrei überlassen. Im Einzelfall kann der Sportausschuss eine andere Entscheidung treffen. Sonstige Vereine oder Sportgruppen zahlen Gebühren im Rahmen der jeweils gültigen Gebührenordnung. Dies gilt insbesondere für nicht ortsansässige Vereine und für Fälle, in denen durch eine Nutzung besondere Kosten entstehen.

§ 11

Alle Sportanlagen und Hallen dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken. Der Stadtdirektor kann ausnahmsweise eine andere Nutzung zulassen. Die Höhe des Entgeltes für solche Nutzungen wird im Einzelfalle gesondert festgesetzt.

Schlussbestimmungen

§ 12

Vereinseigene Schränke, Geräte usw. dürfen in den Sportstätten nur mit Genehmigung des Sportamtes aufgestellt werden. Die Einrichtung von Vereinsgeschäftsstellen in städtischen Einrichtungen und das Anschlagen von Bekanntmachungen an städtischen Anlagen ist nicht erlaubt.

§ 13

In den Sommerferien bleiben Turn-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen grundsätzlich geschlossen. Auf Antrag kann leistungsorientierten Vereinen und Sportgruppen für die letzten 3 Wochen der Sommerferien die Nutzung gestattet werden, wenn dies zur Vorbereitung auf anstehende Meisterschafts- oder Pokalspiele dient. An gesetzlichen Feiertagen können nur solche Vereine und Sportgruppen die Sportstätte nutzen, denen die Schlüsselgewalt übertragen wurde. Im Übrigen können an gesetzlichen Feiertagen nur Meisterschafts- oder Pokalspiele durchgeführt werden

§ 14

Werden Sportstätten für städtische Veranstaltungen benötigt, so haben die jeweiligen Benutzer für die Dauer dieser Veranstaltungen und deren Vorbereitung in den Sportstätten den Übungsbetrieb einzustellen und evtl. den Sportbetrieb zu verlegen.



Inkrafttreten

§ 15

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Erftkreises in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Sportstätten vom 21.06.1966 mit Änderung vom 28.02.1972 aufgehoben.